



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.21 RRB 1907/1085**
Titel **Baulinien.**
Datum 15.06.1907
P. 393

[p. 393] A. Mit Eingabe vom 31. Mai 1907, eingegangen 7. Juni, legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich zur Genehmigung vor.

1. Abänderung der Baulinien der Ütlibergstraße bei der Einmündung der Gießhübelstraße, in der Weise, daß ein quadratischer Platz von 60 m Durchmesser entsteht,

2. Erweiterung des Baulinienabstandes der Blatterstraße zwischen Wildbach- und Mühlebachstraße auf 15 m durch Verschiebung der nördlichen Baulinie um 1 m nach Norden, mit Beschränkung der nördlichen Abschrägung an der Wildbachstraße auf 3 m.

B. Die Festsetzung der Vorlagen erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 9. März 1907 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 38 vom 10. Mai 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Juni 1907 sind daselbst weder gegen die eine noch die andere Vorlage Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage betreffend die Ütlibergstraße bezweckt die Schaffung eines größeren und besser gestalteten Platzes bei der Einmündung der Gießhübelstraße.

2. An der Blatterstraße erfolgte die Erweiterung des Baulinienabstandes auf Wunsch eines Anstößers (Huber-Graf), um eine Vergrößerung der Stockwerkhöhen zu ermöglichen. Die beidseitigen Anstößer, Huber-Graf, als Eigentümer der Grundstücke Kat. Nrn. 1637 und 1887 und Meier-Fierz, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 1634, haben die ins Notariatsprotokoll einzutragende Verpflichtung eingegangen, nur Gebäude mit einer Dachgesimshöhe von 14,5 m zu bauen, während bei 15 m Baulinienabstand 16 m hoch gebaut werden dürfte. Das Grundstück Nr. 1635 ist von der Stadt zu Schulhausbauten erworben worden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlagen der Stadt Zürich betreffend Abänderung der Baulinien der Ütlibergstraße bei der Einmündung der Gießhübelstraße und betreffend Erweiterung des Baulinienabstandes der Blatterstraße zwischen Wildbach- und Mühlebachstraße werden genehmigt,



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlagen und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]